



**Pet 2-19-18-2704-024871**

09235 Burkhardtsdorf

Klimaschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das CO<sub>2</sub>-Klimapaket für Deutschland abzulehnen.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass die Bundesrepublik zu den Ländern mit den weltweit geringsten CO<sub>2</sub>-Emissionen gehöre und eine (nationale) Besteuerung den globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß nicht senke. Die Kosten des Klimapakets würden vom Mittelstand und von den "Einkommensschwachen" getragen. Anstatt das Klimapaket umzusetzen, sollte daran gearbeitet werden, weniger Müll zu produzieren, keine Lebensmittel mehr zu vernichten und Länder wie China unter Druck zu setzen, damit dort endlich angefangen werde, an den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu denken.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Eine Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 7.983 Mitzeichner und wurde in 116 Beiträgen diskutiert.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die weltweit bisher hinterlegten national festgelegten Beiträge (nationally determined contributions, NDC's) reichen bei weitem nicht aus, um die Erderhitzung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Bereits heute liegt die durchschnittliche Temperatur bei über 1 Grad über vorindustriellen Werten. Die aktuellen Klimaziele der Länder (NDC's) lassen eine durchschnittliche globale Temperaturerhöhung von etwa 3 Grad bis 2100 erwarten. Um die Erwärmung möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen, beziehungsweise deutlich unter 2 Grad zu halten, müssen die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen laut IPCC "1,5 Grad Bericht" bis 2030 um rund 45 Prozent gegenüber 2010 reduziert werden (entspricht ca. 67 Prozent gegenüber 1990 weltweit).

Entsprechend ist es für die EU, die historisch zu den stärksten Emittenten zählt, geboten, deutlich über die bisher beschlossenen 40 Prozent Minderung bis 2030 gegenüber 1990 hinaus zu gehen, auch wenn es unter den UNFCCC-Vertragsstaaten (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, englisch: United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) keine konsentrierte Verteilung der globalen Minderung auf die einzelnen Länder („fair share“) gibt.

Auch Deutschland muss hierzu einen Beitrag leisten. Aus diesem Grund wurde am 9. Oktober 2019 das umfassende Maßnahmenpaket "Klimaschutzprogramm 2030" beschlossen. Die Maßnahmen dieses Programms unterstützen sich gegenseitig und zielen darauf ab, die Emissionsminderungsziele in allen Sektoren zu erreichen. Nach dem Klimaschutzgesetz wird jährlich überprüft, ob die Ziele in jedem Sektor jeweils erreicht werden. Im Fall einer Zielverfehlung muss das überwiegend zuständige Bundesressort (innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der Emissionsdaten durch den zuständigen Expertenrat) ein Sofortprogramm vorlegen.



Ein wichtiger Bestandteil des Klimaschutzprogramms ist der nationale Brennstoffemissionshandel. Er zielt auf die Bepreisung fossiler Brennstoffemissionen, soweit diese nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Benzin, Diesel).

Der Deutsche Bundestag hat sich bewusst für einen moderaten Einstieg bei der Bepreisung fossiler Brennstoffemissionen entschieden, damit Verbraucher und Industrie Gelegenheit haben, sich auf die Notwendigkeit eines geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoßes einzustellen. Sie können die moderaten Preissteigerungen emissionsintensiver Produkte in ihre Investitionsentscheidungen (z.B.: Kauf eines PKW, Wahl einer Heizungsanlage) einplanen.

Die Einnahmen aus dem nationalen Emissionshandel werden in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form von Entlastungen an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben. So wird unter anderem ab dem Jahr 2021 die EEG-Umlage gesenkt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat sich im Jahre 2019 mit folgenden Vorlagen befasst:

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 19/14337)
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Bundes- Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksachen 19/14948 und 19/15079)
- c) Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/14344, Klimaschutz mit Vernunft – Durch Marktanreize zur Klimaneutralität
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/11153, Klimabilanz in Gesetzesfolgenabschätzung aufnehmen und CO<sub>2</sub>-Bremsen einführen



- e) Antrag der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/13538, Handeln jetzt – Auf dem Weg zum klimaneutralen Deutschland
- f) Unterrichtung durch die Bundesregierung Drucksache 19/13900, Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

Er hat die Eingabe in seine Beratungen einbezogen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zugeleitet und dabei auf seine Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/15230 verwiesen. Alle erwähnten Vorlagen und die entsprechenden Protokolle der Plenardebatten können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufgerufen und ausgedruckt werden.

Der Deutsche Bundestag hat sich somit in der 19. Legislaturperiode auf Basis von Gesetzentwürfen und Anträgen der Fraktionen zum Schutz des Klimas intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Das Klimaschutzgesetz ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die Überlegungen, die in der Petition zum Ausdruck gebracht wurden, teilweise in die Erarbeitung der inzwischen verabschiedeten Gesetze eingeflossen. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, darüber hinaus im Sinne der Eingabe tätig zu werden. Er empfiehlt somit, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.